



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 23 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Erstattung der Auslagen der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen für die Wahlausschreibung sowie Umlagen der Kosten des Bundeswahlausschusses)

Vom 12. Mai 2017

Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat am 1. April 2016 in bundesweit erscheinenden Tageszeitungen die Wahlausschreibung für die Sozialwahlen 2017 veröffentlicht. § 83 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) sieht vor, dass die Versicherungsträger diese Kosten dem Bund erstatten.

Die Auslagen für die Veröffentlichung der Wahlausschreibung werden nach der Anzahl der wahlberechtigten Versicherten auf alle Versicherungsträger umgelegt. Hierzu melden alle bundesunmittelbaren Versicherungsträger die Anzahl der Versicherten an die Bundeswahlbeauftragte. Die landesunmittelbaren Versicherungsträger melden ihre Zahlen an die zuständige Landeswahlbeauftragte oder den zuständigen Landeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten teilen ihre Aufstellungen der Bundeswahlbeauftragten mit. Daraufhin stellt die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen die Umlagebeiträge der einzelnen Versicherungsträger fest und zieht die Beträge ein.

Als wahlberechtigte Versicherte gelten alle Personen, die am 1. Januar 2017 zur Gruppe der Versicherten – § 47 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – gehörten und an diesem Stichtag zugleich die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 SGB IV erfüllten. Bei einigen Versicherungsträgern weicht der in der jeweiligen Wahlausschreibung veröffentlichte Stichtag für das aktive Wahlrecht aufgrund eines vom zuständigen Wahlbeauftragten erstellten verkürzten Wahlkalenders vom 1. Januar 2017 ab. In diesem Fall gilt zur Feststellung der Anzahl der wahlberechtigten Versicherten der in der Wahlausschreibung genannte Stichtag.

In der Unfallversicherung bleiben die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 3, 10 bis 14, 15 Buchstabe a und b und Nummer 16 sowie Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) versicherten Personen außer Betracht.

Sollte dem Versicherungsträger die Anzahl der wahlberechtigten Versicherten nicht bekannt sein, hat er die Anzahl zu schätzen. Die Schätzung ist zu begründen.

Fristen

Unter Verwendung des Musters in der Anlage senden die landesunmittelbaren Versicherungsträger die erforderlichen Angaben

bis zum 30. Juni 2017

an die zuständige Landeswahlbeauftragte oder den zuständigen Landeswahlbeauftragten. Die Landeswahlbeauftragten sammeln die eingereichten Angaben. Sollte eine Schätzung erforderlich sein, nehmen sie hierzu Stellung. Eine Stellungnahme erfolgt ebenso, wenn dies aus anderen Gründen erforderlich erscheint. Die Aufstellung der Angaben und die Stellungnahmen leiten sie der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherung zu.

Unter Verwendung des Musters in der Anlage senden die bundesunmittelbaren Versicherungsträger die erforderlichen Angaben

bis zum 30. Juni 2017

an die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen:

Rita Pawelski
Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Umlage der Kosten für den Bundeswahlausschuss (§ 87 Absatz 1 SVWO)

Die Umlage der Kosten, die durch die Bestellung und die Tätigkeit des Bundeswahlausschusses entstehen, tragen die bundesunmittelbaren Versicherungsträger, bei der eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet oder die an einem Beschwerdeverfahren beteiligt gewesen sind. Der zu entrichtende Betrag bezieht sich auf das Verhältnis der Zahl der



wahlberechtigten Versicherten. Die Umlage wird von der Bundeswahlbeauftragten eingezogen. Basis für diese Umlage sind die Angaben zur Erstattung der Kosten der Bundeswahlbeauftragten für die Wahlausschreibung.

Ein beschreibbares Exemplar des Formulars in der Anlage findet sich auf der Homepage der Bundeswahlbeauftragten: www.sozialversicherungswahlen.de.

Berlin, den 12. Mai 2017

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
Rita Pawelski

Anlage

Formular
zur Bekanntmachung Nr. 23
des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen

Name des Versicherungsträgers:	
Postfach oder Straße:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Telefax:
Ansprechpartner mit Durchwahl:	
Bundesland (soweit nicht bundesunmittelbar):	
Zahl der Versicherten im Sinne der Bekanntmachung Nr. 23 (soweit Schätzung: Begründung als Anlage)	
Stellungnahme des Landeswahlbeauftragten (soweit nicht bundesunmittelbar):	